

NRW: Nach der Beamtung auf LZ - Ab wann Schulleiterprüfung möglich?

Beitrag von „Platon“ vom 26. März 2012 22:42

Omnibus salutem!

nachdem nun die verbeamtung durch ist, frage ich mich, wann ich mich frühestens zur schulleiterprüfung anmelden kann.

bei uns sucht man händeringend... 

kann mir von euch da jemand helfen?

gibt es eine art wartezeit nach der beamtung?

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 26. März 2012 23:06

ich weiß, dass es wartezeiten gibt.

ich hab das mal nachgeschaut "damals" für ne konrektorenstelle an ner grundschule in nrw.. da haben die soooo gesucht, dass man "nur" noch 3 jahre berufserfahrung brauchte...

das kannst du nachgucken.. darüber gibbet gesetze. einfach googlen..
welche schulform? hauptschulen haben die zeit mein ich auch runter gesetzt.

<http://www.business-podium.com/boards/gesetze...-westfalen.html>

Beitrag von „Platon“ vom 26. März 2012 23:10

hallo coco77,

vielen dank. hab's schon per google versucht aber nix passendes gefunden.

ich guck nochmal...

find es schon irgendwie erstaunlich, dass man im angestelltenverhältnis zuerst abgestellt wird, dann endlich den beamtenstatus erhält und dann nach etlichen jahren erst den schulleiter machen darf...

p.s.: danke für den link!

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 26. März 2012 23:12

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...1&sg=#det254740

§ 53 ist hier von belang:

§ 53 a (Fn [16](#))

Beförderung

(1) Innerhalb ihrer Laufbahnen (§ 50 Absatz 1) darf Lehrern

1. ein Amt als stellvertretender Leiter einer Schule oder Seminarleiter an einem Studienseminar erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Absatz 3) von vier Jahren, im Falle eines stellvertretenden Leiters einer Grund- oder Hauptschule von drei Jahren, zurückgelegt haben,

2. ein Amt als Leiter einer Schule oder eines Studienseminars erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Absatz 3) von sechs Jahren, im Falle eines Leiters einer Grund- oder Hauptschule von vier Jahren, zurückgelegt haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes als didaktischer Leiter, als Abteilungsleiter oder Koordinator an einer Gesamtschule.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstzeiten sind nicht erforderlich, wenn sich die dort genannten Ämter lediglich durch die Gewährung einer Amtszulage vom Eingangsamt abheben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Dienstzeiten verringern sich in Laufbahnen des gehobenen Dienstes jeweils um sechs Monate, sofern nach dem 18. Juli 2009 (Datum des Inkrafttretens der LVO) eine Probezeit gem. § 7 Absatz 1 mit einer regelmäßigen Dauer von 3 Jahren abgeleistet wurde.

(4) § 31 findet keine Anwendung.

Beitrag von „Platon“ vom 26. März 2012 23:20

Danke!:-))